

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 10.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 10.09.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006737

Publizierende Stelle



Stadt Burgdorf - Baudirektion, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf

Baugesuch – Kirchbühl 2, Burgdorf

Titel des Bauprojekts

Kirchbühl 2

Projektbeschreibung

Baupublikation

Gesuchstellende Techpharma Management AG, Technikumstrasse 2, 3400 Burgdorf

Projektverfassende Giraudi und Partner Architekten AG, Emmentalstrasse 14, 3401 Burgdorf

Projektstandort Kirchbühl 2, Burgdorf / Parzelle Nr. 80

Bauvorhaben Innere Anpassungen, Umbau Restaurantküche, Erneuerung Lüftungsanlage mit technischen Dachaufbauten, Einbau Kühlräume

Nutzungszone Mischzone Altstadt

Schutzgebiete Ortsbildschutzgebiet O I Altstadt, Unter- und Oberstadt, Archäologisches Schutzgebiet

Schutzobjekt Schützenswert, K-Objekt, Baugruppe Altstadt, unter Schutz gestellt durch Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1999

Gewässerschutz Gewässerschutzbereich Au; Schmutzabwasser wird in die Gemeindekanalisation geleitet

Ausnahmen Nach Art. 26 BauG bzw. Art. 36 KEnG bzw. 38 KEnG von Art. 35 KEnG bzw. Art. 37 KEnG i.V.m. Art. 41 KEnG für die Nichteinhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung bei Lüftungsanlagen bzw. von der Anpassungspflicht haustechnischer Anlagen für ein Baudenkmal

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle Baudirektion, Lyssachstrasse 92, 3400 Burgdorf und
www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 12. Oktober 2026

Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Baudirektion Burgdorf, Lyssachstrasse 92, Postfach, 3401 Burgdorf, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Verfügungen und Entscheide können im amtlichen Publikationsorgan oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Kontaktstelle
Bauinspektorat